

**Nutzungs- und Kostenbeitragsatzung
für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege
der Stadt Neumünster
vom**

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.- H. S. 473), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.- H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.- H., S. 129), der §§ 22 ff und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10) sowie der §§ 25 Abs. 3 und 30 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2014 (GVOBl Schl.- H. S. 464) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Nutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Nutzung der Kindertagesstätten der Stadt Neumünster (Kindertagesstätten) und der geförderten Kindertagespflege gelten die nachfolgenden Regelungen. Zur teilweisen Deckung der Kosten der Kindertagesstätten und der geförderten Kindertagespflege werden Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung und – bei Inanspruchnahme - für das Mittagessen in den Kindertagesstätten nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Kindertagesstätten sind in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) Krippen, Kindergärten, Horte und Kinderhäuser. Für den Begriff der Kindertagespflege gilt § 2 KitaG.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung in den Kindertagesstätten

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Betreuungsjahres und zumindest für die Dauer eines Jahres.
Bei dringendem Bedarf ist eine Aufnahme auch während des Betreuungsjahres möglich. Näheres regelt die Satzung zur Bedarfsanmeldung für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (Kitabedarfsanmeldungssatzung).
- (3) Die Abmeldung eines Kindes, das zumindest für die Dauer eines Jahres aufgenommen wurde, ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten nur zum 31.01. und zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) möglich. Sie bedarf der Schriftform und muss von den Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen. In besonderen Fällen (z.B. Umzug in eine andere Gemeinde) können die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Vereinbarung eines Aufhebungsvertrages bei der Leitung der Kindertagesstätte stellen. Diese entscheidet über die Annahme des Antrages unter Beteiligung der Elternvertreterinnen/der Elternvertreter im Beirat oder deren/dessen Stellvertretung.

§ 3 Angebot und Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung und das Mittagessen in den Kindertagesstätten

- (1) Das Angebot der pädagogischen Betreuung in den Kindertagesstätten sowie die Höhe der monatlichen Kostenbeitragshöchstsätze für die jeweilige pädagogische Betreuung und das Mittagessen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Die Betreuung vor 8.00 Uhr und nach 15.00 Uhr (bei schulpflichtigen Kindern im Hort / in der Schulkindbetreuung vor 08.00 und nach 14:00 Uhr) kann nur ergänzend zu einer sonstigen pädagogischen Betreuung in der Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden. Der zeitliche Umfang der zusätzlichen Betreuung ist jeweils mit der Kindertagesstätte zu vereinbaren.
- (3) Eine pädagogische Betreuung in den Kindertagesstätten für Kinder im Alter von unter einem Jahr kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 SGB VIII erfüllt sind.
- (4) Eine pädagogische Betreuung für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die nicht regelmäßig den Hort besuchen, lediglich während der Ferienzeiten (Ferienbetreuung) kann, sofern Plätze vorhanden sind, in Anspruch genommen werden, wenn die Erziehungsberechtigten des Kindes die Voraussetzungen analog des § 24 Absatz 1 Ziff. 2 SGB VIII erfüllen.
- (5) Die Kosten für die Getränke sind durch die Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung abgegolten.
- (6) Sofern ein Kind nach dem 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen wird, werden für den betreffenden Monat nur die Hälfte der anfallenden Kostenbeiträge erhoben.
- (7) Überschreitet der tatsächliche Besuch eines Kindes wiederholt die vereinbarte Betreuungszeit, werden für den betreffenden Monat diejenigen Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung erhoben, die für die auf Grund der Überschreitung in Anspruch genommene gesamte Betreuungszeit anfallen.
- (8) Der Kostenbeitrag für die pädagogische Betreuung ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.
- (9) Die entsprechend kalkulierten Kostenbeiträge sind auch für diejenigen Zeiträume zu zahlen, in denen die Kindertagesstätte geschlossen ist oder die regelmäßige Betreuung nicht stattfindet (z.B. Ferienzeiten, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und höhere Gewalt). Ist eine Kindertagesstätte aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte an mehr als 5 Betriebstagen in einem Betreuungsjahr geschlossen oder findet die regelmäßige Betreuung in einer Kindertagesstätte aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte an mehr als 5 Betriebstagen in einem Betreuungsjahr nicht statt, werden die entsprechend kalkulierten Kostenbeiträge ab dem 6. Betriebstag für jeden Betriebstag, an dem das Kind aufgrund des Streiks nicht betreut wird, von Amtswegen erstattet. Eine Erstattung erfolgt nicht für die Betriebstage, an denen das Kind in einer Notgruppe betreut wird.
- (10) Sofern die Kindertagesstätte im Laufe des Betreuungsjahres mindestens vier Wochen geschlossen ist, werden die Kostenbeiträge für das Mittagessen grundsätzlich nur für 11 Monate erhoben.

- (11) Wenn das Kind an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Betreuungstagen fehlt, werden die Kostenbeiträge für das Mittagessen auf einen bei der Leitung der Kindertagesstätte zu stellenden schriftlichen Antrag hin pro Betreuungstag, an dem das Kind fehlt, um 1/20 ermäßigt. Die Ermäßigung entfällt, sobald das Kind die Kindertagesstätte wieder besucht. Sofern eine Kindertagesstätte aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte an mehr als 5 Betriebstagen in einem Betreuungsjahr geschlossen ist oder die regelmäßige Betreuung in einer Kindertagesstätte aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte an mehr als 5 Betriebstagen in einem Betreuungsjahr nicht stattfindet, werden die Kostenbeiträge für das Mittagessen für jeden Betriebstag, an dem die Kindertagesstätte aufgrund des Streiks geschlossen bzw. die regelmäßige Betreuung aufgrund des Streiks nicht stattfindet, von Amtswegen erstattet. Eine Erstattung erfolgt nicht für die Betriebstage, an denen das Kind in einer Notgruppe betreut wird und am Mittagessen teilnimmt.
- (12) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte, so sind für das älteste Kind die Kostenbeiträge nach Maßgabe der Kostenbeitragstarife (Anlage 1) zu zahlen. Die Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung ermäßigen sich für das zweite Kind um 25 %, für das dritte Kind um 50% und für das vierte Kind um 75%, wobei der sich danach jeweils ergebende Betrag auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet wird. Für alle weiteren Kinder der Familie besteht Kostenbeitragsfreiheit für die pädagogische Betreuung.

§ 4 Aufnahme und Abmeldung in der geförderten Kindertagespflege

- (1) Die pädagogische Betreuung in der geförderten Kindertagespflege wird auf einen beim Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster zu stellenden Antrag hin von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in deren Haushalt, im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten oder in anderen angemieteten Räumen geleistet.
- (2) Der Betreuungsvertrag wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson geschlossen.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Werden zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson andere Kündigungsfristen vereinbart, entfällt die Förderung durch die Stadt Neumünster im Falle einer Abmeldung des Kindes für den Zeitraum, für den die Personensorgeberechtigten der Kindertagespflegeperson über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus zahlungspflichtig sind.

§ 5 Angebot und Kostenbeiträge für die geförderte Kindertagespflege

- (1) Das Angebot der pädagogischen Betreuung in der Kindertagespflege sowie die Höhe der monatlichen Kostenbeitragshöchstsätze für die vereinbarte wöchentliche pädagogische Betreuungszeit ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Eine geförderte Kindertagespflege für Kinder im Alter von unter einem Jahr kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 SGB VIII erfüllt sind.
- (3) Für Kinder vom vollendeten 3. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (in begründeten Ausnahmefällen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) kann eine geförderte Kindertagespflege nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

Anlage 2 zur Drucksache

- a) weder ein bedarfsgerechter Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht, noch eine ausreichende Betreuung durch Hort, Schule oder ähnliches sichergestellt werden kann oder
 - b) besondere pädagogische Gründe vorliegen.
- (4) Im Regelfall sind einheitliche wöchentliche Betreuungszeiten festzulegen. Unter Darlegung der Arbeits- und Wegezeiten der Erziehungsberechtigten können im Einzelfall auch uneinheitliche wöchentliche Betreuungszeiten vereinbart werden.
- (5) Werden mehrere Kinder einer Familie in der geförderten Kindertagespflege betreut gilt § 3 Abs. 12 entsprechend. Die Kostenbeiträge ermäßigen sich ebenfalls nach Maßgabe von § 3 Abs. 12, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Betreuung in einer Kindertagesstätte und in der geförderten Kindertagespflege in Anspruch nehmen.
- (6) Im Rahmen der geförderten Kindertagespflege beinhalten die Kostenbeiträge alle Kosten, die von den Kostenbeitragsschuldern für die in Anspruch genommene Betreuung zu leisten sind. Eine Erhebung weiterer Kostenbeiträge durch die Tagespflegeperson ist unzulässig.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte bzw. ab Gewährung der Leistung in der Kindertagespflege und endet bei fristgerechter Abmeldung mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Wird das Kind in der Kindertagespflege für weniger als einen Monat oder einen anderen vertraglich festgelegten Zeitraum aufgenommen, dann endet die Kostenbeitragspflicht mit dem Ende der Gewährung der Leistung.
- (3) Die Kostenbeiträge für das Mittagessen in der Kindertagesstätte werden ab dem Tag der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben.
- (4) Nimmt ein Kind in dem Zeitraum nach Erklärung und vor Wirksamwerden der Abmeldung das Betreuungsangebot nicht mehr wahr und wird der dadurch freigewordene Platz vorzeitig neu belegt, entfällt von diesem Zeitpunkt an die Kostenbeitragspflicht für das abgemeldete Kind.
- (5) Die Zahlung des Kostenbeitrags hat bargeldlos zu erfolgen und wird zu Beginn des Folgemonats für den abgelaufenen Monat durch die Stadtkasse eingezogen bzw. ist entsprechend zu überweisen.
- (6) Etwaige sich aus einer späteren Kostenbeitragsfestsetzung ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten fälligen Monatsbeitrag zu erfüllen. Auf Antrag kann eine Ratenzahlung für den Nachzahlungsbetrag vereinbart werden.

§ 7 Kostenbeitragsschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Kostenbeiträge ist/sind verpflichtet,
- a) die Eltern/das Elternteil, bei denen/dem das Kind lebt;
 - b) die Personensorgeberechtigten;
 - c) wer sich zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet hat.

Anlage 2 zur Drucksache

- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Ermittlung des Kostenbeitrages

- (1) Grundsätzlich ist der in der Anlage 1 genannte Höchstbeitrag als Kostenbeitrag zu zahlen.
- (2) Für Kinder, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen bzw. für die Leistungen nach dem SGB II bewilligt worden sind, erfolgt auf einen beim Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster zu stellenden Antrag für den Zeitraum des entsprechenden Leistungsbezuges eine Befreiung von der Zahlung der Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung.
Gleiches gilt, wenn
 - a) alle Kostenbeitragsschuldner Leistungen nach dem SGB XII beziehen oder
 - b) für sie Leistungen nach dem SGB II bewilligt sind oder
 - c) sie Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen.
- (3) Die von der Bundesagentur für Arbeit und/oder dem Jobcenter für Umschulungsmaßnahmen, etc. an die Eltern gezahlten Kinderbetreuungskosten sind bis zum jeweiligen Höchstbeitrag der gewählten Betreuungsform als Kostenbeitrag einzusetzen.
- (4) Für Pflegekinder, für die die Stadt Neumünster als zuständiger Kostenträger Jugendhilfeleistungen zahlt, werden für die pädagogische Betreuung keine Kostenbeiträge erhoben.
- (5) Im Übrigen kann ein Antrag auf Festsetzung des Kostenbeitrages nach Maßgabe der Sozialstaffel (Anlage 1) gestellt werden. Dieser kann jederzeit schriftlich bei der Stadt Neumünster, Fachdienst Frühkindliche Bildung gestellt werden. Maßgeblich für die Ermittlung des Kostenbeitrags ist die Differenz zwischen dem nach § 9 ermittelten Einkommen und der nach § 10 ermittelten Einkommensgrenze. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 2. Die Ermittlung des Einkommens und der Einkommensgrenze erfolgt entweder:
 - a) durch Selbsteinschätzung über auf der Homepage der Stadt Neumünster zur Verfügung gestellte Berechnungstabellen oder
 - b) auf Antrag durch Berechnung durch Mitarbeiter des Fachdienstes Frühkindliche Bildung.

Für die Berechnung gelten die Vorschriften dieser Satzung.

- (6) Liegt das Einkommen unter der Einkommensgrenze, so werden zweckgebundene Leistungen für die Kindesbetreuung als Kostenbeitrag erhoben.

§ 9 Einkommen

- (1) Zum Einkommen im Sinne dieser Kostenbeitragssatzung zählen das Einkommen der Kostenbeitragsschuldner sowie das Einkommen berücksichtigungsfähiger Familienmitglieder im Haushalt der Kostenbeitragsschuldner. Berücksichtigungsfähig sind die Mitglieder der Kernfamilie. Zur Kernfamilie gehören die Ehegatten, ihre gemeinsamen minderjährigen Kinder sowie minderjährige Stief- und Pflegekinder.
- (2) Leben die Kostenbeitragsschuldner in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Lebenspartnerschaft werden beide Einkommen zugrunde gelegt, wenn ihr gemeinsames Kind in einer Kindertagesstätte oder der geförderten Kindertagespflege betreut wird.

Anlage 2 zur Drucksache

- (3) Ist das betreute Kind das leibliche Kind nur eines Ehegatten oder Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Lebenspartnerschaft, wird nur das Einkommen des leiblichen Elternteils zugrunde gelegt.
- (4) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld – einschließlich des Kindergeldes und des Wohngeldes - oder Geldeswert. Nicht angerechnet werden das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zur Höhe von 300,00 Euro mtl., die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, die Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz und die Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- (5) Bei der Ermittlung des Einkommens sind abzusetzen:
 - auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - für Beiträge zu privaten und öffentlichen Versicherungen sowie notwendige Ausgaben, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind, pauschal ein Freibetrag in Höhe von 25% des Nettoerwerbseinkommens, das in den letzten 12 Monaten vor der Antragsstellung erzielt wurde und
 - die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für Personen außerhalb des Haushalts, die gegenüber Kostenbeitragspflichtigen unterhaltsberechtigt sind.
Sind die Belastungen für Beiträge zu privaten und öffentlichen Versicherungen sowie notwendige Ausgaben, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind, höher als der pauschale Abzug, können sie abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Der Kostenbeitragsschuldner muss die Belastungen nachweisen.
- (6) Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Verordnung zu § 82 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung, die ergänzend zur Regelung von Einzelheiten Satzungsbestandteil ist, soweit Abs. 1 und 2 keine abweichenden Regelungen enthalten.
- (7) Grundsätzlich wird das Einkommen der letzten zwölf Monate vor Beginn der Betreuung zu Grunde gelegt (Berechnungszeitraum). Auf Antrag der Kostenbeitragsschuldner werden die Einkommensverhältnisse des laufenden Jahres berücksichtigt und nach den Erwartungen hochgerechnet, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass sich bei Zugrundelegung dieses Zeitraumes eine andere Beitragsbemessung ergäbe.
- (8) Im weiteren Berechnungsverfahren wird von Monatsbeträgen ausgegangen. Das monatliche Einkommen ist ein Zwölftel des nach Absatz 7 ermittelten Jahreseinkommens.

§ 10 Einkommensgrenze

- (1) Die monatliche Einkommensgrenze orientiert sich an den Vorgaben des § 85 SGB XII und ergibt sich aus der Addition:
 - a) des Grundbetrags in Höhe von 83 % des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 der Anlage zu § 28 SGB XII für den Haushaltsvorstand,
 - b) eines Familienzuschlags in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII für jeden weiteren Haushaltsangehörigen und
 - c) der angemessenen Kosten der Unterkunft für die im Haushalt lebenden Personen gemäß § 3 Abs. 2 der „Satzung der Stadt Neumünster zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft im SGB II- und im SGB XII-Bereich vom 28.12.2013 (KdU-Satzung)“ zzgl. der Heizkosten gemäß dem bundesweiten Heizkostenspiegel.

Anlage 2 zur Drucksache

- (2) Leben sieben oder mehr Personen in einem Haushalt, wird abweichend von Absatz 1 b) und c) für die siebte und für jede weitere Person die Einkommensgrenze pauschal um 360,00 € erhöht.
- (3) Haushaltsangehörige, deren Einkommen nicht im Rahmen von § 9 berücksichtigt wird, werden bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nicht berücksichtigt.
- (4) Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die Bestimmungen des SGB XII, der KdU-Satzung und des bundesweiten Heizkostenspiegels maßgebend, die am ersten Juli des Berechnungszeitraumes gültig waren.

§ 11 Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten

- (1) Die Kostenpflichtigen, die einen geringeren Kostenbeitrag als den Kostenbeitragshöchstsatz der jeweiligen Betreuungsform beantragen, haben mit dem Antrag auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung Auskünfte über das Einkommen und über die für die Einkommensgrenze bedeutsamen Verhältnisse zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Werden innerhalb dieser Frist die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht, so wird der Kostenhöchstbeitrag festgesetzt. Nehmen die Kostenpflichtigen eine Selbsteinschätzung gemäß § 8 Abs. 5 a) vor, sind dem Antrag nur die ausgefüllten Berechnungstabellen beizufügen.
- (2) Die Kostenpflichtigen sind berechtigt, Daten, die aus den einzureichenden Unterlagen hervorgehen und für die Festsetzung der Kostenbeiträge nicht erforderlich sind, unkenntlich zu machen.
- (3) Auskünfte und Belege können für den Betreuungszeitraum verlangt werden, um die fortdauernde Richtigkeit der Einstufung überprüfen zu können.
- (4) Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere:
 - a) Steuerbescheide,
 - b) die Einkommensteuererklärung oder Teile davon, soweit diese üblicherweise Informationen enthalten, die für die Berechnung erforderlich sind, aber nicht aus dem Steuerbescheid hervorgehen,
 - c) Bescheide, Abrechnungen, Kontoauszüge und ähnliche Belege, die geeignet sind, das Einkommen im Sinne von § 9 nachzuweisen.
- (5) Können die Kostenpflichtigen die erforderlichen Unterlagen nach Abs. 4a) - b) für den Berechnungszeitraum noch nicht vorlegen, so kann als Berechnungszeitraum das letzte Kalenderjahr zugrunde gelegt werden, für welches die erforderlichen Unterlagen beigebracht werden können.
- (6) Sämtliche Änderungen der Einkommens- oder Familienverhältnisse, die der Kostenbeitragsfestsetzung zugrunde gelegt wurden, sind dem Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster unverzüglich anzuzeigen, es sei denn, dass sich das Nettoeinkommen während des Bewilligungszeitraumes lediglich um bis zu 10% erhöht hat. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Anzeigepflicht nicht nach, werden die sich auf Grund der Änderungen der Einkommens- und/oder Familienverhältnisse ergebenden Neuberechneten Kostenbeiträge ab Eintritt der Änderungen bzw. im Falle einer Kostenbeitragsermäßigung vom Beginn des Monats an erhoben, in dem die Änderung angezeigt worden ist.

Anlage 2 zur Drucksache

- (7) Erfolgt eine Neufestsetzung aufgrund einer Überprüfung der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse, ohne dass die Anzeigepflicht verletzt wurde, wird der neu festgesetzte Kostenbeitrag ab dem 1. des Monats geschuldet, der auf den Zugang des Bescheides folgt, mit dem der Kostenbeitrag neu festgesetzt wird. Die bis zu diesem Zeitpunkt festgesetzten Beträge bleiben unverändert.
- (8) Unrichtige und unvollständige Angaben zur Ermittlung des Einkommens nach § 9 und der Einkommensgrenze nach § 10 sowie die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 11 Absatz 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr.2 KAG. Eine Strafbarkeit wegen Abgabenhinterziehung nach § 16 KAG bleibt unberührt.

§ 12 Festsetzung

- (1) Die Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt durch einen Bescheid und gilt längstens für die Dauer des Betreuungsverhältnisses.
- (2) Nach Festsetzung des Kostenbeitrages besteht die Möglichkeit, im Fachdienst Frühkindliche Bildung eine Überprüfung des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen.
- (3) Auf Antrag neu festgesetzte Kostenbeiträge sind bei vorliegenden Voraussetzungen im Regelfall ab Antragsmonat zu zahlen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Kostenbeitragspflichtigen und zur Festsetzung der Kostenbeiträge im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII und gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) durch die Stadt Neumünster - Fachdienst Frühkindliche Bildung - zulässig:
 1. Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift des Kindes;
 2. Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung der/des Kostenbeitragspflichtigen;
 3. die zur Ermittlung des Kostenbeitrages erforderlichen Angaben zu den Einkommensverhältnissen der/des Kostenbeitragspflichtigen;
 4. Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten;
 5. Aufnahme- und Abmeldungsdatum, Fehlzeiten.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 1. der/des Kostenbeitragspflichtigen;
 2. aus dem Einwohnermelderegister;
 3. aus den Akten des Nachlassgerichts;
 4. aus den Akten des Fachdienstes Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) der Stadt Neumünster.
- (3) Die Daten dürfen von der Stadt Neumünster nur zum Zwecke der Kostenbeitragserhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragsatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Neumünster außer Kraft.
- (2) Auf Anträge, die vor dem 01.08.2015 gestellt werden und bereits das Betreuungsverhältnis ab 01.08.2015 betreffen, findet diese Satzung Anwendung.
- (3) Auf bestehende Betreuungsverhältnisse ist diese Satzung ab dem 01.08.2015 anzuwenden.

Neumünster, den

Dr. Tauras
Oberbürgermeister